

# JAHRESBERICHT

der

# HANDELSCHULE

und der mit derselben verbundenen

## Vorbereitungsschule

in

## NÜRNBERG

**für das Schuljahr 1870/71.**



Nürnberg.

Gedruckt bei U. E. Sebald.

1871.

Fortgesetzte Nachrichten und Urtheile  
über  
**den Lehrplan und über die Absolutorialprüfung.**

---

Die im Schulberichte für 18<sup>69</sup>/<sub>70</sub> angekündigte abermalige „Reorganisation“ der hiesigen städtischen Handelsschule kam in dem eben abgelaufenen Schuljahr 18<sup>70</sup>/<sub>71</sub> in soweit zum Vollzug, daß a) eine fünfte Vorbereitungsklasse errichtet und dadurch der Lehrgang von acht auf neun Jahre ausgedehnt wurde; b) der Zeichenunterricht in der II. Klasse der Handelsschule wegfiel, dagegen der deutschen Sprache, der Geschichte und der Naturgeschichte je 1 Wochenstunde zugelegt wurde; c) in der III. Klasse die Algebra wieder mit dem arithmetischen Unterricht in Verbindung trat. Nach der Berechnung, welche sich aus dem Vorrücken der jüngeren Kurse ergab, sollte der neue Lehrplan bis zum Schluß des Jahres 18<sup>75</sup>/<sub>76</sub> vollständig durchgeführt sein.

Aus den Beziehungen, in welche die städtischen Handelsschulen des Königreiches Bayern zu den königlichen Gewerbschulen und deren Handelsabtheilungen durch den Landtagsabschied vom 29. April 1869 und die darauf gegründete Prüfungsordnung vom 18. und 24. Juni 1869 gesetzt worden sind, leitete sich für jene die Nothwendigkeit ab, von jeder Aenderung des Lehrplans der kön. Anstalten Kenntniß zu nehmen und darnach die eigene Schulordnung einzurichten oder umzugestalten. Dieser Fall ist schon jetzt eingetreten, da durch die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. Oktober 1870 die Schulordnung vom 14. Mai 1864 aufgehoben und an deren Stelle „Organische Bestimmungen“ gesetzt,

weiterhin unter dem 18. Juni 1871 die Absolutorialprüfungen an den Gewerbe- und Handelsschulen durch eine genaue Instruktion nicht unwesentlich abgeändert wurden.

Die Vergleichung der beiden Lehrordnungen im allgemeinen läßt erkennen, daß der kön. Staatsregierung daran gelegen ist, für beide, die Gewerbe- und die Handelsschulen, den Lehrgang möglichst gemeinsam zu machen. Demgemäß ist nun der Unterricht in dem untersten Kurse der kön. Anstalten nicht mehr gesondert; in dem zweiten Kurse verminderte sich der Fachunterricht der Handelsabtheilungen von 16 auf 6, in dem obersten Kurse von 19 auf 14 Wochenstunden. Dadurch erscheint das Lehrprogramm der Handelsabtheilungen merklich beschränkt. Doch blieb die Gesamtzahl der Wochenlektionen fast dieselbe; sie erhöhte sich nur wenig: in dem untersten Kurse von 30 auf 31, in den beiden oberen von 30 auf 32.

Um das Verhältniß der jetzigen zu der früheren Ordnung zu veranschaulichen, stellen wir den neuen Lektionsplan neben den älteren, in dritter Reihe stehen die Lektionen unserer Anstalt: wobei zu bemerken, daß hier bei vier Jahrgängen die zweite Klasse dem ersten Kurse, die dritte dem zweiten, die vierte dem dritten Kurse der kön. Anstalten entspricht. Einige Gegenstände sind in den einzelnen Lehrplanen unter verschiedenen Titeln aufgeführt, daher war es unvermeidlich, verwandte Fächer mehrmals vorzutragen.

	Handelsabtheilung der kön. Gewerbschulen		Handelsschule in Nürnberg
	Lehrplan 1864	Lehrplan 1870	Seit 1870
<b>I. oder unterster Kurs</b>			
Religion	2	2	2
Deutsche Sprache	5	5	5
Französische Sprache	5	4	6
Geographie	2	2	3
Geschichte	2	2	2
Arithmetik	5	4	5
Allgemeine Naturgeschichte	4	4	4
Schönschreiben	5	2	2
Zeichnen	—	6	—
	<hr/> 30	<hr/> 31	<hr/> 29

	<b>Handelsabtheilung der kön. Gewerbschulen</b>		<b>Handelsschule in Nürnberg</b>
	Lehrplan 1864	Lehrplan 1870	Seit 1870
<b>II. Kurs</b>			
Religion	2	2	2
Deutsche Sprache	4	5	3
Französische Sprache	5	4	6
Englische Sprache	—	—	3
Geographie	2	2	2
Geschichte	2	2	2
Kaufmännische Arithmetik	5	—	—
Arithmetik und Algebra	—	4	4
Physik	4	3	3
Planimetrie	—	4	—
Handelskunde	6	4	4
Schönschreiben	—	2	2
	30	32	31
<b>III. oder oberster Kurs</b>			
Religion	2	2	2
Deutsche Sprache	3	3	2
Französische Sprache	5	5	7
Englische Sprache	5	4	4
Italienische Sprache	—	—	2
Handelsgeographie	—	—	2
Geschichte	2	2	2
Handelsgeographie u. Handelsgeschichte	3	—	—
Arithmetik und Algebra	—	—	3
Algebra	—	3	—
Handelskunde	6	—	—
Handelsarithmetik und Handelskunde	—	5	—
Handelskunde und Buchhaltung	—	—	3
Chemie	4	5	4
Physik	—	3	—
Schönschreiben	—	—	1
	30	32	32

Bei Vergleichung der Stundenplane muß besonders der Abstand in den Zahlen der dem Sprachunterrichte gewidmeten Lektionen auffallen. Für fremde Sprachen hatte der ältere Plan der kön. Anstalten wöchentlich 20, der neuere

gibt nur 17, wogegen in unserer Schule in drei Kursen zusammen 28, dazu noch 6 in der ersten Klasse, also in Summa 34 angesetzt sind, von den Parallelabtheilungen, wie sich von selbst versteht, abgesehen. Unserem Lehrplane liegt nämlich die Ansicht zu Grunde, daß zur Vorbereitung auf den Kaufmannsstand der sprachliche Unterricht nicht bloß in erster Reihe stehen und mit der stärksten Stundenzahl bedacht werden müsse, sondern daß überhaupt hierin nicht zu viel geschehen könne. Sprachen bilden und nützen wie kein anderer Lehrgegenstand; Sprachkenntnisse verdoppeln, vervielfachen den Menschen. Was zuerst die französische Sprache betrifft, so haben wir uns zwar für den Abschluß des ganzen Lehrganges ein höheres Ziel nicht gesteckt, als dasjenige, welches für die kön. Anstalten in dem Lehrprogramm der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Oktober 1870 bestimmt ist. Die Schüler sollen nämlich nach Vollendung des grammatischen Kursus soweit geführt werden, daß sie zusammenhängende Stücke (mittleren Stils) aus dem Deutschen ins Französische übersetzen, ausgewählte Proben, auch schwierigere Abschnitte, aus französischen Klassikern (Prosaikern und Dichtern) geläufig ins Deutsche übertragen können, in der französischen Handelscorrespondenz und Terminologie einige Uebung besitzen und an einer leichten Conversation sich zu betheiligen im Stande sind. Ruhige Berechnung, wie lange Erfahrung hat uns aber überzeugt, daß dieses Ziel mit Schülern mittlerer Befähigung, welche hier immer zur Richtschnur zu nehmen ist, nur in einem vierjährigen Lehrgang und zwar bei mindestens sechs Wochenstunden erreicht werden kann. Wenn andere Anstalten in drei Jahren bei fünf oder sogar bei vier Wochenlektionen zu demselben Ende kommen, so haben wir Ursache sie um ihre Kunst zu beneiden und möchten fragen, durch welche Methode ihnen dieß gelingt. Ebenso wenig stimmt unsere Berechnung zu dem Ansatz von fünf Wochenstunden eines einjährigen Unterrichts in der englischen Sprache, da doch die Schüler nach den bisherigen Vorlagen bei Prüfungen wie nach dem Lehrprogramm vom 1. Oktober 1870 nicht bloß die Elemente vollenden, sondern am Schluß des Jahres im Stande sein sollen, Stücke aus Klassikern höheren Stils zu lesen und Handelsbriefe zu übersetzen. Nicht einmal mit gutbegabten und fleißigen Schülern läßt sich innerhalb eines Jahres einige Fertigkeit in Handhabung der englischen Sprache erzielen. Daher wurde dieser Unterricht an unserer Anstalt, nachdem er einige Zeit auf die Oberklasse beschränkt gewesen war, erst auf drei Semester, dann auf zwei Jahre verlängert. Leichter und rascher ist in der italienischen Sprache fortzuschreiten, wenn mehrere Jahre des französischen Lehrganges vorausgesetzt werden. Es liegen Erfahrungen vor, daß Jünglinge auf

Grund eines Elementarkursus sich selbst fortgebildet und so allmählich den Forderungen des Geschäftsverkehrs Genüge geleistet haben; bei einigen knüpfte sich das Lebensglück an den bescheidenen Erwerb, den ihnen die Schule verschafft hatte. Wir würden daher die italienische Sprache nicht gerne missen. Was die deutsche Sprache anlangt, so trifft unser Lehrplan fast ganz mit dem der kön. Anstalten zusammen. Die geringe Differenz in der Stundenzahl gleicht sich durch die Erläuterung aus, daß wir in den beiden obersten Klassen die Uebersetzungen aus den fremden Sprachen in die Muttersprache möglichst zur Bildung des deutschen Stils zu verwerthen trachten.

Eine fühlbare, schmerzliche Lücke entsteht durch den Wegfall der Handelsgeographie. Der Lehrplan vom Jahre 1864 hatte für Handelsgeographie und Handelsgeschichte in der Oberklasse drei Wochenstunden angesetzt, vollkommen ausreichend, da für die allgemeine Geschichte durch zwei Wochenlektionen gesorgt war und die Hauptthatsachen der Handelsgeschichte sich bequem in den Vortrag der Handelsgeographie einfügen lassen. Schon im Schulberichte von 18<sup>46</sup><sub>47</sub> haben wir uns über diesen Gegenstand geäußert; nach den dort entwickelten Grundsätzen wurde der Unterricht an unserer Anstalt so geordnet, daß den unteren Klassen die topische Geographie und eine Uebersicht der Staaten zufielen, in dem höheren Lehrgange die Momente hervortraten, auf welche besonders der Kaufmann sein Augenmerk richtet. Wenn irgend ein Lehrgegenstand, so verdient die Handelsgeographie dankbar genannt zu werden: ein sicherer Ueberblick des ganzen Gebietes, auf dem sich der Handel bewegt, Bekanntschaft mit den wichtigsten Ländern und Orten, ihren Nahrungsquellen, Verkehrsverhältnissen und gegenseitigen Beziehungen erleichtert die täglichen Geschäfte, hilft zum Verständniß der Weltereignisse, unterstützt die Berechnung von Unternehmungen und ist überdieß eine Zierde des Kaufmanns. Wohl hört man bisweilen zur Entgegnung: Geographische Kenntnisse lassen sich bequem durch Privatstudium erwerben; fleißiger Gebrauch guter Karten bei der Lesung von Zeitungen und Reiseberichten führt unfehlbar zur Erweiterung des Gesichtskreises. Wir stimmen gerne bei, doch unter der Beschränkung, daß diese Fortbildung um so erfolgreicher sein wird, eine je bessere Vorbereitung vorausgegangen ist. Wir markten nicht um Wochenstunden; denn einige Bedeutung liegt doch in der Beschaffenheit des Unterrichtes. Das Mißliche finden wir darin, daß Handelsgeographie mit Handelsgeschichte in dem obersten Kurse ganz ausgefallen ist, also auf der Stufe, wo der Schüler nach Alter und Vorkenntnissen im Stande ist, die Darstellung des Weltverkehrs zu begreifen und zu verfolgen, einen Vortrag über Zoll- und

Handelsverträge zu verstehen. Hier, unmittelbar vor dem Uebergang zum praktischen Berufe einen in hervorragender Weise praktischen Gegenstand, auf welchen so viele Linien zusammenlaufen, unberücksichtigt zu lassen, für die Belehrung über Handelsbewegung die Schüler auf gelegentliche Notizen bei den früheren allgemeinen Lehrkursen zu verweisen, scheint uns unverträglich mit einer wohlbedachten Vorbereitung auf die Forderungen des Lebens. Daß diese unsere Ansicht nicht vereinzelt steht, dafür zeugen die Berichte aller öffentlichen Handelslehranstalten; überall wird im obersten Kurse die allgemeine Geographie zur Handelsgeographie und Statistik übergeleitet; in manchen Anstalten bildet der geographische Theil der Waarenkunde einen besonderen Lehrzweig. Auch die kalligraphischen Uebungen entbehren wir in der Oberklasse nicht gerne, weil doch bei manchen Schülern die Handschrift erst nach mehrjähriger Uebung sichere und gefällige Züge gewinnt und fortgesetzte geschickte Anleitung hier viel auszurichten vermag.

Man darf annehmen, daß die k. b. Staatsregierung den Lehrplan vom Jahr 1864 nur auf mehrfache Erfahrungen, Berichte und Vorstellungen außer Wirksamkeit gesetzt und die bezeichneten wichtigen Aenderungen vorgenommen hat. Bei den kön. Anstalten, den kombinierten Gewerb- und Handelsschulen, mag sich das Verlangen kund gegeben haben, einerseits das Lehrpersonal zu vereinfachen, andererseits die Lehrkräfte möglichst zu verwerthen; manche Handelsabtheilungen sind so schwach besucht, daß sie sich als Annexe an die Gewerbschulen darstellen. Auch ist es schwieriger, für die spezifischen Gegenstände der Handelsschule als für die der Gewerbschule tüchtige Lehrer zu gewinnen, da für die Fächer der gewerblichen Abtheilung Lehrer an dem Polytechnikum herangebildet werden, für die Handelswissenschaften aber eine höhere Lehranstalt nicht besteht. Es gibt aber auch kombinierte Schulen, an welchen die Handelsabtheilung den Hauptstamm bildet, die gewerblichen Kurse nur wenige Schüler zählen. Wenn schon diesen die Durchführung des neuen Lehrplanes schwer fallen wird, so steigert sich die Verlegenheit bei den städtischen Handelsschulen, die von den Gewerbschulen ganz getrennt sind. Warum wurden, warum sind sie getrennt? Offenbar, weil sie eine andere Richtung verfolgen, demnach auch andere Gegenstände aufnehmen und pflegen sollen als die Gewerbschulen. Wird die Einführung der neuen Lehrordnung unvermeidlich, so erleiden wir in manchen Fächern eine Einbuße, welche den Lehrern sehr empfindlich sein muß, weil der Unterricht hinter dem bisher erreichten Ziele zurückbleiben wird. Suchen aber die städtischen Anstalten ihre bisherige Ordnung mit dem neuen Plan zu verbinden, so

ergibt sich eine Ueberlastung der Schüler. Die Zahl der Wochenstunden müßte auf 36 gesteigert werden; erwägt man, welche Forderungen an Hausarbeiten von den einzelnen Lehrgegenständen ausgehen, so muß es jedem, der das Schulwesen nicht bloß von ferne kennt, unmöglich erscheinen, daß die Jugend den an ihre Kräfte gestellten Ansprüchen genüge. Um wie viel mäßiger sind hier die Forderungen der gelehrten Schulen! Im Jahre 1837 wurde in Bayern — auf Anlaß des Lorinser'schen Streites — für die Studienanstalten das Maximum der Wochenstunden auf 22 gesetzt; später stiegen die Verordnungen schüchtern und bedächtig auf 24, der Entwurf einer Ordnung der gelehrten Mittelschulen vom Jahr 1870 bestimmt für die Klassen bis zum 14. Lebensjahre 26, für die Gymnasien {28 Wochenstunden. Sind etwa die Schüler dieser Anstalten schwächer, die der realistischen Institute kräftiger? werden diesen weniger, jenen mehr Hausarbeiten zugetheilt? oder wie anders ist die verschiedene Berechnung zu erklären? Allerorten wird den Realschulen zum Vorwurf gemacht, daß sie zu viel, zu vielerlei lehren, so daß das Einzelne nicht unter höhere Gesichtspunkte zusammengefaßt werden kann. In Schmid's Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens finden sich zahlreiche Artikel über die Wichtigkeit, im Lehren und in Aufgaben das richtige Maß zu treffen; Lattmann hat ein Buch über die Frage der Concentration geschrieben (Göttingen 1860); Wiese warnt in dem jüngst erschienenen Vortrage: Deutsche Bildungsfragen aus der Gegenwart (Berlin 1871) vor fortgesetzter Anfüllung mit vereinzelter Stoffe, weil dabei die Elastizität der Seele frühe erschlafe. Solche Stimmen verdienen Beachtung. Man verarge uns also nicht, wenn wir in der Ueberzeugung, daß wir in der Zahl der Lehrfächer, sehr verschiedenartiger, und der Wochenlektionen bereits auf dem Höhepunkte angelangt sind, die Vielheit nicht bis zum Uebermaß sich steigern lassen wollen.

An die organischen Bestimmungen vom 1. Oktober 1870 reiht sich die Instruktion über die Vornahme der Absolutorialprüfungen an den bayerischen Gewerbschulen vom 18. Juni 1871. Durch diese haben die unter dem 18. und 24. Juni 1869 erlassenen Vorschriften mehrfache Aenderungen erfahren:

a. Der Anfang der schriftlichen Prüfung ist um eine Woche tiefer in das Schuljahr gerückt, vom 23. auf den 16. Juli; früher auf zwei Tage beschränkt, ist sie jetzt auf drei ausgedehnt; während nach der älteren Ordnung nur 10 Aufgaben vorgelegt wurden, sind nunmehr 13 zu bearbeiten, und zwar am ersten Tage, Vormittags: 2 Aufgaben aus der Algebra und 1 Auf-



gabe aus der Planimetrie; Nachmittags 1 Aufgabe aus der Physik und 1 Aufgabe aus der Geschichte:

am zweiten Tage, Vormittags: Ein deutscher Aufsatz; Nachmittags 1 Aufgabe aus der Handelsarithmetik und ein Entwurf eines französischen Briefes oder ein sonstiges frei zu bearbeitendes Thema;

am dritten Tage; 1 Aufgabe aus der Chemie, dann 2 Aufgaben aus der Handelskunde oder statt dieser 1 Aufgabe aus der Buchhaltung, welche dann doppelt zu rechnen ist; Nachmittags 1 Aufgabe aus der Handelsarithmetik und eine Uebersetzung aus dem Englischen ins Deutsche.

Für das Jahr 1871 fallen die Aufgaben aus der Algebra und aus der Planimetrie noch hinweg, weil die bisherige Lehrordnung diese Gegenstände nicht verlangte; dagegen haben die Schüler eine Uebersetzung aus dem Französischen ins Deutsche zu liefern.

b. Die mündliche Prüfung, welche unter Vorsitz und nach der Anordnung eines kön. Ministerialkommissärs abgehalten wird, umfaßt folgende Fächer: Geschichte, Handelsarithmetik, Naturkunde (Chemie, Physik), französische und englische Sprache und Handelskunde. Die Prüfung aus der Religionslehre ist in der neuen Instruktion nicht mehr aufgeführt.

Der Anfang dieser Prüfung wird jedes Jahr von dem k. Kommissär bestimmt. Die Dauer derselben hängt von der Zahl der Schüler ab, da jeder aus jedem Fache mehrere Fragen zu beantworten hat.

Die Oeffentlichkeit ist nunmehr bei dieser Prüfung ausgeschlossen.

Die mündliche Note aus den neuern Sprachen wird zweimal angerechnet, der deutsche Aufsatz aber gilt für drei Arbeiten — gewiß sehr zu billigen, wenn nur auch dafür gesorgt ist, daß überall derselbe Maßstab angelegt und die Censur richtig vollzogen wird.

c. Die Gesamtnote wird fast ebenso wie früher ermittelt, doch reicht die dritte Note nur von II,<sub>5</sub> bis III,<sub>0</sub> (früher bis III,<sub>5</sub>). Die Bedingungen zur Erlangung des Absolutariums sind daher enger begrenzt.

Der seit 1869 eingeführten Schlußprüfung, von welcher die Ausfertigung des Maturitätszeugnisses nebst der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste abhängt, muß vom Standpunkte der Schule aus eine hohe Bedeutung zugeschrieben werden. Denn sie sichert nicht bloß der obersten Klasse einen stärkeren Besuch, sondern nöthigt auch die Schüler zu ernster Thätigkeit. Freilich sollte der Antrieb von innen kommen; Kenntnisse zu sammeln und Fertigkeiten zu erwerben, welche das Leben veredeln und zu erfolgreicher Führung des künftigen Berufes

geschickt machen, sollte jeder Schüler von selbst sich angelegen sein lassen. Allein zu der Einsicht, welcher Werth in dem Unterrichte liegt, gelangt bekanntlich nur der kleinere Theil der Schüler, leider auch nicht alle Aeltern. Wie ließe sich sonst der vorzeitige Austritt so vieler Schüler erklären! Die äußere Nöthigung ist also eine Wohlthat. Wir hoffen aber weiterhin, daß die ernstere und länger fortgesetzte Beschäftigung mit den Schulgegenständen bei manchen Schülern eine richtige Schätzung derselben und Liebe zu geistigen Arbeiten erzeuge, die in das männliche Alter übergehen wird. Nur wenn dieß geschieht, wird die wohlbedachte Einrichtung ihrem Zwecke, höhere Bildung in weiteren Kreisen zu verbreiten, entsprechen.

Sosehr indeß die Anordnung zu rühmen ist, so lassen sich doch von unserem Standpunkte aus einige Wünsche nicht zurückhalten. Die Prüfungen und die mit denselben verbundenen Arbeiten nehmen allzuviel Zeit in Anspruch, sie beschränken den Unterricht in empfindlicher Weise. Am 16. Juli, einen vollen Monat vor unserem ordnungsmäßigen Jahresschlusse, beginnen die schriftlichen Arbeiten, welche sich auf drei Tage erstrecken. Vorher hat das Rektorat, neben den laufenden Geschäften, mehrere Ausfertigungen zu erledigen. Es folgen die Korrekturen und Revisionen der Prüfungsarbeiten; dann die mündliche Prüfung, nach der Frequenz unserer Oberklasse bei der bisherigen Ordnung auf mindestens zwei Tage zu berechnen; endlich Besprechungen und Konferenzen. Da die Lehrer der Oberklasse auch in andern Klassen Unterricht zu ertheilen haben, so geht die Wirkung weiter: der gesammte Lehrgang ist für den letzten Monat gestört, der Jahresunterricht schrumpft auf neun Monate zusammen. Es kommt dazu, daß die Prüfung der städtischen Handelsschule an die k. Kreisgewerbschule verwiesen ist, so daß der Rektor, wenigstens während der mündlichen Prüfung und der Konferenzen, dem Mittelpunkt seines Wirkungskreises entzogen wird. Auch wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Schüler im Hinblick auf die lange Dauer ihrer rigorosen Schlußprüfung in eine Unruhe und Hast versetzt werden, welche einem geregelten Bildungsgange hinderlich ist. Wir wünschen daher ein einfacheres Verfahren, etwa in folgender Weise: Die Absolutorialprüfung fällt in die letzte Woche des Schuljahres und umfaßt zwei Tage. Schriftliche Arbeiten werden aus denjenigen Gegenständen geliefert, welche für eine Handelsschule wesentlich sind und auch sonst den sichersten Maßstab zur Beurtheilung der erreichten Bildungsstufe geben, also: ein deutscher Aufsatz, eine französische und eine englische Uebersetzung und eine Aufgabe aus der kaufmännischen Arithmetik. Soferne wie bisher allen Schulen dieselben Aufgaben vorgelegt werden, kann die Geschichte nur

dann ein Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein, wenn das Lehrprogramm ins Einzelne vorgezeichnet ist. Es sprechen aber viele Gründe dafür, die Geschichte nebst Handelsgeographie und Naturlehre ganz der mündlichen Prüfung zuzuweisen, bei welcher wiederum die fremden Sprachen stark hervortreten sollen. Schüler, deren schriftliche Arbeiten eine geringe Note erhalten haben, sollten zur mündlichen Prüfung gar nicht zugelassen werden. Gegenstände, welche in dem Lehrplan der Oberklasse nicht vorkommen, wie Planimetrie, können auch bei der Schlußprüfung eine Stelle nicht erhalten. Denn wer mag Bürgerschaft leisten, daß die Schüler den Erwerb früherer Jahre bewahren, wenn nicht einmal eine Stunde zur Wiederholung des Lehrfaches angesetzt ist! Soviel ließe sich, zur Abkürzung des Aktes, mit den bestehenden Verordnungen vereinbaren. Wir sprechen aber weiterhin wiederholt den Wunsch aus, daß die Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 zu Gunsten der städtischen Handelsschulen eine leichte Aenderung erfahren; wir wünschen eine gesonderte Prüfung unter einem fachverwandten, sprachkundigen königlichen Kommissär. Die Verweisung der städtischen Handelsschulen an eine königliche Gewerbschule ist für jene drückend, muß aber auch dem Vorstande und den Lehrern dieser Anstalt lästig sein; sie sind in denselben Tagen mit ihrer eigenen Oberklasse viel beschäftigt, deren Gegenstände ihnen überdieß näher liegen und geläufiger sind als die einer Handelsschule. Der Hauptzweck der Prüfung geht doch darauf, zu ermitteln, welche Schüler sich denjenigen Grad von Kenntnissen erworben haben, der für das Maturitätszeugniß gefordert wird. Eine gesonderte Prüfung dient hiezu am sichersten. Endlich ist auch nicht abzusehen, weßhalb die Schüler der städtischen Anstalt ihre Leistungsfähigkeit unter erschwerenden Bedingungen darlegen sollen, indem sie vor ein ihnen fremdes Lehrerkollegium gestellt werden. Gerade in dem Lande, in welchem die Maturitätsprüfungen zuerst eingeführt wurden, kennt man hierin die Unterscheidung von städtischen und königlichen Anstalten nicht. Dort sieht es die Staatsregierung gerne, wenn Stadtgemeinden aus eigenen Mitteln höhere Schulen gründen, und weist diesen die ihnen gebührende Stellung an. Warum auch eine Gemeinde verkürzen, welche zu Gunsten des öffentlichen Unterrichts ansehnliche Opfer bringt, die außerdem der Staats- oder Kreiskasse zufallen würden! Der Etat unserer Anstalt berechnet sich dermalen zu 24,500 Gulden. Die Hälfte des Bedarfs wird durch das Schulgeld (à 24 Gulden) gedeckt, das übrige leistet die städtische Unterrichtsstiftung, und zwar nicht bloß zum Besten der Bürgersöhne, sondern in gleicher Weise für auswärtige Schüler. Nach Ausweis der Zeugnißbücher haben in dem Zeitraum der jüngsten 25 Jahre

580 Schüler von auswärts, aus allen Regierungsbezirken Bayerns, unsere Schule besucht; einigen derselben, die einer Unterstützung bedürftig und würdig waren, wurde das Schulgeld ganz erlassen. Man erwäge, von wie vielen Richtungen deßhalb wichtige Beziehungen auf die Stadt Nürnberg zurückweisen. Findet sich in Bayern eine königliche Lehranstalt, die sich eines weiteren Wirkungskreises, einer gemeinnützigeren Thätigkeit rühmen könnte? Demnach dürfte doch wohl die Gleichstellung der städtischen Handelsschule mit den verwandten königlichen Anstalten zu erwarten sein. Im Königreiche Preußen besichtigt ein sachkundiger Kommissär die königlichen und die städtischen Anstalten; nach dem Befunde richten sich seine Anträge über deren Rangstellung, welchen die Genehmigung nicht fehlen kann. Die Jahresprüfungen vollzieht der Schulvorstand mit dem Lehrerkollegium; ist das Personal gut gewählt, so wird man ihm auch soweit vertrauen können. Weil aber doch bei jeder Schule ebenso eine Minderung als eine Hebung des Standes möglich ist, so wird nach einer Reihe von Jahren die Musterung durch einen königlichen Kommissär wiederholt. Gewiß eine vernünftige, eine normale Einrichtung, welche Nachahmung verdient, auch deßhalb zu empfehlen, weil sie das Ansehen und die Wirksamkeit der Schulbehörden begünstigt und die Staatsregierung mancher Verlegenheiten überhebt, die mit der jährlichen Abordnung so vieler Prüfungskommissäre verknüpft sind.

---

Mit den Sendungen von Schulberichten aus Norddeutschland gieng uns mehrfach die Aufforderung zu, so wie es bereits anderwärts geschehen ist, die Aufgaben der Maturitätsprüfung, wenigstens aus den Hauptfächern, in unsern Jahresbericht aufzunehmen. Indem wir diesem Verlangen hier Folge geben, glauben wir zugleich einem Wunsche der Aeltern entgegenzukommen, da ihnen doch daran gelegen sein muß, zu erfahren, welche Anforderungen an Schüler unserer Anstalt bei dem Abgange aus der obersten Klasse gestellt werden.

I. Thema zum deutschen Aufsätze 1869: Der erfinderische Mensch im Kampfe mit der Natur.\*)

1870. Nutzen des Eisens.

---

\*) Diese Aufgabe war zu hoch gegriffen, zumal da nur zwei Stunden zur Bearbeitung vergönnt waren. Es zeigte sich nachträglich, daß die Schüler nicht einmal den Sinn des Themas gefaßt hatten. Wahrscheinlich wurde an anderen Orten, soferne die Schüler gleichfalls ohne alle Beihilfe gelassen waren, dieselbe Erfahrung gemacht. In welcher Weise die vielumfassende Aufgabe für die Schüler vorbereitet werden muß, habe ich in meinem Hilfsbuch zu deutschen Stilübungen 4. Auflage 1871. S. 313—316 gezeigt. Die Aufgabe für 1870 war gut gewählt; auch war hier ein ganzer Vormittag zur Ausarbeitung eingeräumt.

- II. Arithmetik, 1869. Eine Erbmasse von fl. 58,000 soll unter 5 Erben vertheilt werden: unter die 3 Kinder, deren eines 18, das andere 16, das dritte 12 Jahre zählt, im umgekehrten Verhältniß des Alters; die Ansprüche der beiden andern Erben sind ungleich, wodurch der eine  $4\frac{1}{6}\%$  mehr als das älteste, der andere  $8\frac{1}{3}\%$  weniger erhält als das jüngste Kind bekommt. Die Taxen betragen für jedes Kind 2 Pf., für die beiden anderen Erben 3 Kr. vom Gulden der ererbten Summe. Wieviel erhält jeder der 5 Erben a. vor Abzug b. nach Abzug der gerichtlichen Taxen?
- III. Handelskunde 1869. Unterschied zwischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen in formeller und rechtlicher Hinsicht.  
1870. Ueber Handelsgesellschaften.
- IV. Buchhaltung 1870. Folgendes Conto-corrent ist nach der retrograden Methode zu bearbeiten:

Wir ertheilen an P. Gérard, Straßburg, Conto-corrent à 5% p. a. gegenseitig, abgeschlossen Ende Juni 1870.

- Januar 1. Saldo voriger Rechnung zu seinen Gunsten fl. 172. 18 kr. Valuta pr. 31. Dez. 1869.  
„ 6. Er remittirt uns fl. 329. 48 kr. auf R. Fröhlich pr. 18. Jan.  
„ 21. Wir übermachen ihm £ 178. 12/ London à 120.  
Febr. 2. Wir ertheilen ihm Verkaufsrechnung über Wein im Betrage von fl. 719. 15 kr.; Valuta pr. 2. März.  
März 4. Wir zahlen für ihn an J. Lauer, hier, fl. 320.  
„ 24. Er remittirt fl. 967. 36 kr. pr. Frankfurt a. M., die wir ihm pari gut schreiben.  
April 2. Wir kaufen für ihn diverse Eisenbahn-Aktien im Betrage von fl. 1932. 40 kr.  
Mai 26. Er remittirt mit Brief vom 23. Mai ~~1868~~ 648. — Leipzig, das wir heute à 105 begeben.  
Juni 10. Wir verkaufen für ihn diverse Obligationen im Betrage von fl. 1208. —, franco Provision.  
„ 18. Er remittirt fl. 836. — pr. 20. Juli auf G. Knapp, hier.  
„ 24. Wir senden ihm Mrk.-B. 1600. — Hamburg à 88½.  
„ 27. Er trassirt auf uns fl. 627. — pr. 25. Juli, Ordre W. Müller.  
„ 30. Wir berechnen  $\frac{1}{3}\%$  Provision,  $1\text{‰}$  Sensarie für Wechsel und  $\frac{1}{2}\text{‰}$  für Staatspapiere und fl. 5. 36 kr. für Frankaturen etc.

Die Aufgabe für 1869 war umfangreicher und kann aus Rücksicht auf den Raum hier nicht mitgetheilt werden.

- V. Physik 1869. 1. Was versteht man unter Dichte? 2. Was versteht man unter specifischem Gewicht? 3. Wie bestimmt man das specifische Gewicht flüssiger und fester Körper?

1870. Warum kann bei einem Quecksilber-Thermometer aus dem Steigen

und Fallen der Quecksilbersäule auf die Temperatur des umgebenden Raumes geschlossen werden?

Wie bestimmt man die beiden fixen Punkte eines Thermometers, und wodurch unterscheiden sich die Eintheilungen nach Celsius, Réaumur und Fahrenheit? Wieviel Grade C. und F. sind  $+ 13^{\circ}$  R.? Wieviel Grade R. und C. geben  $- 40,8^{\circ}$  F.? Wieviel Grade R. und F. sind  $+ 52^{\circ}$  C.?

VI. Chemie 1869. 1. Was ist eine Verbrennung? 2. Unter welchen Bedingungen ist eine Verbrennung möglich? 3. Welche Körper brennen mit Flammen und welche nicht?

1870. Auf welche Weise können Metalle oxydirt und deren Oxyde wieder reducirt werden?

Die Leistungen der Schüler in diesem Fache waren gering, werden auch wohl nie bedeutend werden, da der Gegenstand in einer Handelsschule eine ganz vereinsamte Stellung hat.

VII. Zum Uebersetzen ins Französische 1870.

Herrn Friedrich Becker, Hamburg.

A., den 24. Juli 1869.

Mein Herr!

Mein dortiger Freund, Herr Julius Schröder, hat mich benachrichtigt, daß in Ihrem Hause die Stelle eines Comptoiristen erledigt sei, und ich erlaube mir durch Gegenwärtiges mich um diese Stelle zu bewerben. Obgleich ich Ursache habe, mit meiner dermaligen Stellung zufrieden zu sein, so kann ich doch den Wunsch nicht unterdrücken, mich auch mit dem Handel anderer Plätze bekannt zu machen, und auf welche Weise könnte ich dieses wohl besser erzielen, als durch eine Anstellung in Ihrem Hause?

Ohne die Grenzen der Bescheidenheit zu überschreiten, halte ich mich für fähig die erledigte Stelle auf Ihrem Comptoir nach Ihren Anforderungen auszufüllen. Ich habe die hiesige Handelsschule drei Jahre lang mit Erfolg besucht und bin alsdann als Lehrling in das Haus meines jetzigen Herrn Prinzipals getreten. Nach Vollendung meiner Lehrzeit wurde mir die Führung der Bücher und ein Theil der Correspondenz anvertraut.

Wünschen Sie das Urtheil anderer Personen über meine Leistungsfähigkeit zu kennen, so bitte ich Sie, sich an meinen Herrn Prinzipal zu wenden, der Ihnen darüber, sowie über mein sittliches Verhalten, genügende Auskunft ertheilen wird.

Sollte ich so glücklich sein, in Ihr Haus aufgenommen zu werden, so wird es mir hoffentlich gelingen, mich Ihres Vertrauens würdig zu zeigen.

Ich schmeichle mir, durch eine Antwort von Ihrer Seite begünstigt zu werden und bitte Sie, die Versicherung der aufrichtigsten Hochachtung zu genehmigen, mit welcher ich die Ehre habe zu verharren

Ihr gehorsamer Diener

N. N.

VIII. Zum Uebersetzen aus dem Englischen ins Deutsche. 1870.

*The British empire is acknowledged to be one of the greatest which exists, or ever existed on the face of the earth. Its territories are of vast extent, embracing England, Ireland and Scotland, which constitute what is termed the mother-country, and a range of colonies and dependencies in all quarters of the world.*

*England may be considered the central and principal portion of the empire. With Wales, it contains fifty-two counties, or thirty-seven millions of acres, and a population of about fifteen millions.*

*Half a million of square miles of the peninsula of Hindostan, containing a population of a hundred millions, have, in the course of the last century and the present, fallen under the power of the association of English merchants, called the East India Company, who, by virtue of a charter from the government, administer the affairs of the natives, in whose revenue they enjoy a source of vast wealth. A still larger portion of Hindostan is under the protection, but not the direct government, of the company. Goods to the value of four millions of pounds are annually exported from Britain to the East Indies, while goods to the value of above six millions of pounds are imported from the East Indies to Britain.*

*A dependency of so much territorial value, so numerous a population, and so large a revenue, was never before possessed by any country. It is allowed that the prosperity and happiness of the natives have been greatly advanced by their British rulers.*

Die Ergebnisse der Prüfungen trafen fast ganz mit den Urtheilen überein, welche von dem Rektor im Einvernehmen mit den Lehrern der Handelsschule in den Jahresnoten voraus abgegeben worden waren. Im Jahr 1869 erhielten von 11 Schülern 9 das Maturitätszeugniß: 3 mit der Note II oder Sehr gut, 6 mit der Note III oder Gut. Im Jahr 1870 wurden von 28 Schülern 7 für unfähig erklärt; von den übrigen erhielten 6 das Maturitätszeugniß mit der Note II, 15 mit der Note III. Während dieß geschrieben wird, ist die Prüfung für 1871 im Gange; über den Erfolg ist daher eine Mittheilung noch nicht möglich.

Es leuchtet von selbst ein, daß die Lehrerkonferenz bei den Berathungen über die Versetzung der Schüler in höhere Klassen, besonders in die Oberklasse, die Forderungen der Schlußprüfung beachten muß. Soll der oberste Lehrgang sein Ziel erreichen, so darf er nicht mit Schülern belastet werden, welche dem Unterrichte nicht zu folgen vermögen oder gar den geregelten Fortgang aufhalten. Die Strenge wird zur Pflicht. Reklamationen oder Beschwerden gegen Konferenzbeschlüsse werden daher ohne Erfolg bleiben.

Ende Juli 1871.

D. Hopf.

## Schulnachrichten.

---

Das Schuljahr 18<sup>70</sup>/<sub>71</sub> wurde am 3. Oktober 1870 mit der Inskription eröffnet, bei welcher sich 116 Schüler anmeldeten. Nachdem die Prüfungen abgehalten und über deren Ergebnis in der ordnungsmäßigen Lehrerkonferenz Berathung gepflogen worden war, begann am 6. Oktober der Unterricht, welcher bis zum Jahresschlusse ohne Störung seinen gewohnten Gang verfolgte.

Am Anfang zählte die ganze Anstalt 563 Schüler; im Laufe des Unterrichtes traten 13 hinzu, so daß sich die Frequenz für das Jahr 18<sup>70</sup>/<sub>71</sub> auf 576 berechnete. Von diesen kamen 235 auf die Handelsschule, 341 auf die Vorbereitungsklassen.

Während des Schuljahres traten 50 Schüler aus; demnach verblieben, wie aus den nachfolgenden Verzeichnissen zu entnehmen ist, für den Schluß 526 Schüler.

Von der Gesamtzahl gehören 440 der protestantischen, 38 der katholischen Kirche, 1 der freien Gemeinde an; die übrigen, an der Zahl 97, sind Israeliten. Auswärtiger Schüler hatte die Anstalt 75.

Durch wohlwollenden Beschluß des Stadtmagistrats wurde 22 Schülern das Klaggeld ganz oder theilweise erlassen.

---